

BGH, Urteil vom 02.02.2022, XII ZR 46/21 = [juris](#)byhemmer

1 Haftungsmaßstab beim Tennis: wer oder was wird geschädigt?

+++ Haftung für Schutzpflichtverletzungen im Mietrecht +++ Abgrenzung zu § 538 BGB +++ Maßstab für Haftung bei Sportunfällen übertragbar? +++ §§ 241 II, 280 I, 535, 538, 823 I BGB +++

Sachverhalt (abgewandelt): V betreibt eine Tennishalle mit 4 Plätzen. T mietete wie schon häufig zuvor für zwei Stunden einen der beiden äußeren Tennisplätze, an deren Längsseite in ausreichendem Abstand die seitliche Wand der Halle verläuft. Diese seitliche Wand besteht aus großen Fensterflächen, um eine ausreichende Beleuchtung der Plätze mit Tageslicht zu ermöglichen.

Im Rahmen eines Ballwechsels möchte T - vom Ehrgeiz zerfressen - einen Ball retournieren, der sich nach dem Aufprall im Spielfeld stark seitlich Richtung Hallenwand bewegt. Dabei kann T nicht mehr abbremsen und prallt gegen die seitliche Hallenwand, wobei ein Fensterelement zu Bruch geht.

T argumentiert, die Schädigung ginge ihn nichts an. Zu derartigen Beschädigungen könne es naturgemäß bei Nutzung der Anlage kommen; dies falle in den Risikobereich des V. Außerdem habe er gehört, dass bei sportlichen Aktivitäten ohnehin nicht für Schädigungen gehaftet werde. Er habe sich – was zutrifft – an die anerkannten Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF) gehalten.

Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz des V gegen T?

A) Sounds

1. Beschädigungen der Mietsache, die nicht durch den vertragsgemäßen Verbrauch der Mietsache herbeigeführt werden, stellen eine vertragliche Schutzpflichtverletzung i.S.d. § 241 II Var.1 BGB dar.

2. Eine derartige Pflichtverletzung kann ein Tennisspieler auch dann zu vertreten haben, wenn ihm kein Verstoß gegen die anerkannten Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF) angelastet werden kann.

B) Problemaufriss

Zerstört jemand fahrlässig die Fensterscheibe eines anderen, besteht an der Haftung grundsätzlich kein Zweifel. Erfolgt die Beschädigung außerhalb einer Vertragsbeziehung, wird § 823 I BGB verwirklicht. Sofern zwischen Schädiger und Geschädigtem ein (vorvertragliches) Vertragsverhältnis besteht, besteht zudem ein Anspruch wegen Schutzpflichtverletzung, §§ 241 II Var. 1, 280 I BGB (ggfs. i.V.m. einer der Varianten des § 311 II BGB).

In letzterem Fall müssen Sie in der Klausur ggfs. das Verhältnis der vertraglichen zur deliktischen Haftung beleuchten. Im Ausgangspunkt besteht Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüchen.

Wechselwirkungen können sich jedoch im Einzelfall dadurch ergeben, dass im Vertragsrecht Besonderheiten bestehen, die Gefahr laufen, durch die parallelen deliktischen Ansprüche „ausgeholt“ zu werden.

So verjährt z.B. der Anspruch des Vermieters auf Schadensersatz wegen Beschädigung seiner Mietsache in 6 Monaten ab Rückgabe der Mietsache, vgl. § 548 I BGB.

Deliktische Ansprüche unterliegen demgegenüber der Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB, so dass auch über die Frist des § 548 I BGB hinausgehend die Gefahr einer Inanspruchnahme für den Mieter bestünde.

Ob sich Besonderheiten bei den vertraglichen Ansprüchen auf die deliktischen Ansprüche auswirken, hängt nach h.M. davon ab, ob mit der vertraglichen Pflichtverletzung *typischerweise* eine deliktische Tatbestandsverwirklichung einhergeht. Das ist bei der Beschädigung einer Mietsache der Fall, da der Vermieter typischerweise (!) Eigentümer oder jedenfalls berechtigter Besitzer der Mietsache ist.

hemmer-Methode: Der berechtigte Besitz ist anerkanntes sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB, da er vergleichbar dem Eigentum mit einer Ausschluss- und Nutzungsfunktion ausgestattet ist.

Die Nutzungsfunktion ist ihm für die Dauer des Mietverhältnisses vom Eigentümer zugewiesen. Die Ausschlussfunktion ergibt sich sogar gegenüber dem Eigentümer, da er gem. § 986 I BGB die Herausgabe nach § 985 BGB verweigern kann und Dritten gegenüber den quasinegatorischen Unterlassungsanspruch aus § 1004 I BGB innehat.

Würde man in einem solchen Fall die vertragliche Vorschrift des § 548 I BGB nicht analog auf § 823 I BGB übertragen, würde ihre Intention faktisch nie erreicht werden können. Da nach Ende eines Mietverhältnisses oft eine Neuvermietung stattfindet, haben die Parteien des beendeten Mietverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse daran, schnellstmöglich Klarheit über Ansprüche aus dem alten Mietverhältnis zu bekommen. Das wäre nicht gewährleistet, wenn der typischerweise parallel bestehende Anspruch aus § 823 I BGB der Regelverjährung unterstehen würde. § 548 I BGB wird daher analog auf deliktische Ansprüche angewendet.¹

hemmer-Methode: Achtung! Merken Sie sich bitte nicht verkürzt, dass vertragliche kurze Verjährungsregelungen auf deliktische Ansprüche übertragen werden. Das gilt insbesondere nicht für die verkürzten Verjährungsfristen im Mängelrecht! Begründung? Mit einer mangelhaften Leistung geht eben gerade nicht typischerweise die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes einher. Es bleibt daher bei der Regelverjährung im Deliktsrecht!

Im vorliegenden Fall gibt es im Rahmen der Tatbestandsverwirklichung zwei Besonderheiten:

Wie grenzt man speziell im Mietrecht eine Schutzpflichtverletzung von § 538 BGB ab? Wie wirkt sich aus, dass die Beschädigung im Zusammenhang mit sportlicher Aktivität erfolgte und T sich regelkonform verhielt? Liegt es da nicht in der Natur der Sache, dass es einmal zu Schädigungen kommen kann?

C) Lösung

Zu prüfen ist, ob ein Schadensersatzanspruch des V gegenüber T hinsichtlich der Zerstörung der Fensterscheibe in der Tennishalle des V besteht.

¹ Vgl. Grüneberg, § 548 BGB, Rn. 7. Dabei ist sogar die Anwendung auf die deliktischen Ansprüche gegen Dritte anerkannt, welche in den Schutzbereich des Mietvertrages einbezogen werden, vgl. BGH, NJW 2006, 2399 = jurisbyhemmer.

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II Var. 1 BGB

Ein Anspruch könnte sich aus § 280 I BGB ergeben. Voraussetzung dafür wäre, dass zwischen V und T ein Schuldverhältnis besteht, im Rahmen dessen der T eine Pflicht verletzt hat, sich hinsichtlich des vermuteten Vertretenmüssens nicht exkulpieren kann und einen kausalen Schaden verursacht hat.

1. Schuldverhältnis, § 535 BGB

V und T haben einen Mietvertrag abgeschlossen, § 535 BGB. Unwirksamkeitsgründe sind nicht ersichtlich, so dass ein Schuldverhältnis besteht.

2. Pflichtverletzung, § 241 II Var. 1 BGB

Fraglich ist, ob T eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt hat. In Betracht kommt eine Schutzpflichtverletzung i.S.d. § 241 II Var. 1 BGB. Indem T in die Fensterscheibe stürzte, hat er das Eigentumsrecht des V verletzt.

hemmer-Methode: Eine der viel beschworenen Schwächen des Deliktsrechts besteht darin, dass für die Tatbestandsverwirklichung des § 823 I BGB eine Rechtsgutsverletzung vorliegen muss, für § 280 I BGB jedoch das Vorliegen einer Pflichtverletzung genügt. Häufig besteht aber die vertragliche Pflichtverletzung eben auch in der Verletzung eines deliktisch geschützten Rechts oder Rechtsguts, wie vorliegend ausgeführt.

Dies ist aber nicht zwingend erforderlich, was sich aus § 241 II Var. 3 BGB ergibt!

a) Abgrenzung der Schutzpflichtverletzung zu § 538 BGB

Problematisch ist dabei jedoch, dass speziell im Mietrecht mit § 538 BGB eine Vorschrift besteht, die die Haftung des Mieters für „Veränderungen und Verschlechterungen“ der Mietsache ausschließt, sofern diese auf einen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zurückzuführen sind; der vertragsgemäße Gebrauch stellt keine Pflichtverletzung dar, mag er auch zur Verschlechterung der Mietsache führen.

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der vertragsgemäßen Nutzung einer Sache naturgemäß auch Beeinträchtigungen der Mietsache einhergehen. Damit muss der Vermieter rechnen; derartige Beeinträchtigungen sind mit der gezahlten Miete abgegolten.

hemmer-Methode: Das gilt insbesondere für gebrauchstypische Abnutzungserscheinungen. Nach § 535 I S. 2 BGB obliegt es dem Vermieter, die Sache in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Im Wohnraummietrecht ist es üblich, die Durchführung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter abzuwälzen. Ob dies auch in AGB zulässig ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob in der Abwälzung eine unangemessene Benachteiligung zu Lasten des Mieters zu erblicken ist.²

Unter § 538 BGB können dabei grundsätzlich auch Beschädigungen der Mietsache fallen.

Der Umfang des vertragsgemäßen Gebrauchs richtet sich jeweils nach den konkreten vertraglichen Vereinbarungen und dem Vertragszweck. Der Inhalt des Vertrags ist insoweit nach allgemeinen Grundsätzen ggfs. durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Vertragsgemäß sind nur solche Auswirkungen auf die Mietsache, welche ausschließlich auf dem üblichen Gebrauch im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks beruhen.³

b) Hier liegt Schädigung außerhalb vertragsgemäßer Nutzung

Eine Beschädigung der Mietsache kann danach nur insoweit zum vertragsgemäßen Gebrauch gehören, als sie von dem vereinbarten Vertragszweck umfasst wird.

Davon wäre etwa dann auszugehen, wenn T einen Tennisball ins Netz schlägt, und dieses aufgrund langjähriger Strapazierens reißt.

Die hier verursachte Beschädigung der Halle ist vom Vertragszweck nicht umfasst, weil sich dieser auf die räumlichen Grenzen des für die Sportausübung verfügbaren Raums beschränkt. Auch konnte der T die Lage des Platzes in der Halle und hat ihn in Kenntnis seiner räumlichen Begrenzung gemietet.

hemmer-Methode: Die Argumentation hinsichtlich der „räumlichen Grenzen des für die Sportausübung verfügbaren Raums“ ist angreifbar. Unzweifelhaft darf ein Tennisspieler sich auch außerhalb der Grenzen des eigentlichen Spielfeldes bewegen. Auch liegt in der Natur der Sache, dass der Tennisball diesen räumlichen Bereich verlassen kann. Was würde beispielsweise gelten, wenn ein Tennisball in die Fensterscheibe geflogen wäre? Der Sachverhalt macht keine Angaben zu der Stabilität der Fensterfront. Überzeugend erschiene es hier, dies der vertragsgemäßen Nutzung zuzuschreiben. Wenn demgegenüber zwischen Spielfeld und Seitenwand der Halle wie vorliegend ge-

nügend Abstand gegeben ist, kann von einem „normalen“ Tennisspieler auch erwartet werden, dass er sich bei Ausübung des Sports so verhält, dass es nicht zu Schäden durch körperliche Einwirkungen kommt. Insoweit ist das Ergebnis des BGH zu dieser Frage schon überzeugend.

3. Keine Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens, § 280 I S. 2 BGB?

Gem. § 280 I S. 2 BGB wird das Vertretenmüssen widerlegbar vermutet. Zu prüfen ist daher, ob sich T hinsichtlich der Beschädigung exkulpieren kann.

Im Ausgangspunkt ist dies deshalb problematisch, weil T um die seitliche Begrenzung durch die Hallenwand wusste. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB. Insoweit ist es sorgfaltswidrig, einen Ball erreichen zu wollen, wenn dies in einer Kollision mit der Glaswand der Tennishalle mündet.

T beruft sich jedoch darauf, dass er nicht gegen die Regeln des sportlichen Wettkampfs verstoßen habe. Eine Haftung scheidet aus, wenn es dabei zu Verletzungen kommt, die sich ein Sportler bei einem regelrechten und dem Fairnessgebot entsprechenden Einsatz seines Gegners zuzieht.

In einem solchen Fall hat sich der Schädiger jedenfalls nicht sorgfaltswidrig verhalten. Die Sorgfaltsanforderungen an den Teilnehmer eines Wettkampfs bestimmen sich nach den besonderen Gegebenheiten des Sports, bei dem sich der Unfall ereignet hat. Sie sind an der tatsächlichen Situation und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Teilnehmer des Wettkampfs auszurichten und werden durch das beim jeweiligen Wettkampf geltende Regelwerk konkretisiert.⁴

hemmer-Methode: Dem liegt der Gedanke widersprüchlichen Verhaltens zugrunde: Die Gefahr, in einem sportlichen Wettkampf verletzt zu werden, ist wechselseitig. Jeder Spieler ist sowohl potentieller Verletzer als auch potentieller Verletzter. Diese von den Spielern unter gleichen Bedingungen und gemeinsam in Kauf genommene Gefahr zwingt zu dem Schluss, dass bei Verletzungen, die trotz Einhaltung der Spielregeln eingetreten sind, der Mitspieler von seiner etwaigen Haftung freigestellt sein soll.

Fraglich ist jedoch, ob diese Grundsätze hier zur Anwendung kommen können. Vorliegend ist durch T's Verhalten nicht sein Mitspieler geschädigt worden, sondern der Vermieter V. V und T stehen sich aber nicht wie Teilnehmer eines sportlichen Wettkampfs wechselseitig gegenüber.

² Vgl. dazu Tyroller, *Life&LAW 01/2019*, 56 ff.

³ BGH, NJW 2002, 3234 f. = *jurisbyhemmer*.

⁴ BGH, NJW 2010, 537 ff. = *jurisbyhemmer*.

Durch eine Beschädigung der Mietsache verwirklicht sich keine Gefahr, die Vermieter und Mieter unter gleichen Bedingungen gemeinsam in Kauf genommen haben. Vielmehr werden im Rahmen eines gewerblichen Mietverhältnisses die Verantwortungsbereiche von Vermieter und Mieter hinsichtlich einer Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache durch § 538 BGB abgegrenzt.

Der Vermieter, der Schadensersatz für eine von § 538 BGB nicht gedeckte Beschädigung der Mietsache geltend macht, verhält sich nicht widersprüchlich.

Die Obhutspflichten des Mieters eines Tennisplatzes werden daher nicht allein durch die Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF) konkretisiert, die sich zudem – naturgemäß – nur mit den Spielregeln des Tennissports befassen und den berechtigten Erwartungen des Vermieters keine Rechnung tragen.

Insoweit kann ein Vertretenmüssen bzgl. einer Pflichtverletzung im Mietrechtsverhältnis auch dann angenommen werden, wenn sich der Tennisspieler an die vorgegebenen sportlichen Regelungen hält.

hemmer-Methode: Oder kurz: Relativität schuldrechtlicher Beziehungen. Die Wahrung der anerkannten Regeln des Sports legitimiert den Sportler im Verhältnis zum Vermieter nicht dazu, „die Sau rauszulassen“.

Die Exkulpation gelingt dem T daher nicht.

Der Anspruch aus § 280 I BGB besteht daher dem Grunde nach.

II. Anspruch aus § 823 I BGB

Der Anspruch lässt sich ebenfalls auf § 823 I BGB stützen. T hat – nur um einen Ballwechsel nicht zu verlieren – ein riskantes Spielmanöver gewagt und dabei das Fensterelement der Halle zerstört. Bei Anspannung aller Sorgfalt hätte er erkennen müssen, dass dieser Return zu viele Risiken – auch für die eigene Gesundheit – in sich birgt.

III. Endergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die durch die Zerstörung der Fensterscheibe entstanden sind, gem. §§ 280 I, 241 II Var. 2 BGB bzw. aus § 823 I BGB.

D) Kommentar

(cda). Da die Vorinstanz aufgrund des sportgerechten Verhaltens davon ausgegangen war, dass

es am Vertretenmüssen fehlt, wurden im Detail keine Feststellungen zu dieser Frage getroffen. Der BGH hat die Sache daher zur weiteren Klärung zurückgewiesen. Das OLG hatte argumentiert, dass der T naturgemäß beim Sport nur den Ball wahrnimmt, nicht aber seine Umgebung.

Das ist nicht überzeugend, denn die ordnungsgemäße und motivierte Ausübung einer Sportart rechtfertigt nicht die Einwirkung auf die Rechte und Rechtsgüter Dritter. Ersichtlich will der V auch mit der Vermietung der Halle nicht signalisieren, das Risiko von Rechtsgutsverletzungen sei eingepreist in die Miete. Das bedürfte einer eindeutigen Zusage des V, denn gerade § 538 BGB verdeutlicht, dass nur das Risiko vertragsgemäßer Nutzung grundsätzlich beim Vermieter liegt.

Zum Aufbau: Der BGH prüft die Grundsätze „sportgerechten Verhaltens“ im Rahmen des Vertretenmüssens. Denkbar ist auch, die Grundsätze bei der Pflichtverletzung zu prüfen: Nur rechtswidriges Verhalten kann eine Pflichtverletzung darstellen!

Zu den Schadenspositionen: Im Originalfall war der Tennisplatz aufgrund der Nähe zum Fenster vorübergehend nicht nutzbar. Daher ist auch der Ersatz entgangenen Gewinns geschuldet, § 252 S. 1 BGB. In diesem Zusammenhang muss der Geschädigte darauf achten, seine Schadensgeringhaltungsobliegenheit nicht zu verletzen, § 254 II S. 1 BGB. Er muss sich also zeitnah darum bemühen, die Scheibe ersetzen zu lassen, was von Ihnen in der Klausur einzelfallabhängig zu beurteilen wäre. Da im Sachverhalt zu dieser Frage nicht ausgeführt wird, musste die Fragestellung vorliegend nicht behandelt werden.

E) Wiederholungsfrage

- **Warum entfällt die Haftung eines Tennisspielers, der einen Hallenplatz angemietet hat, nicht automatisch nach den Grundsätzen sportgerechten Verhaltens, wenn es um die Schädigung Dritter geht?**

Die Grundsätze des sportgerechten Verhaltens gelten nur in Relation zu Mitspielern, nicht jedoch im Verhältnis zu Dritten (hier: zum Vermieter).

F) Zur Vertiefung

Zum Handeln auf eigene Gefahr

- BGH, Life&LAW 05/2021, 303 ff.